

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Briewig Kälte GmbH

I. Geltung/Auftrag/Bestellung/Angebote

Für den Käufer ist jegliche Bestellung verbindlich!

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die im Prospekt oder zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Jeweils geringfügige Änderungen durch Modell- und Produktionsumstellung bleiben vorbehalten.
4. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

II. Preise

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ab Lager Lippstadt/Fabriklager ausschließlich Verpackung, Versandkosten, Versicherung jeweils zzgl. MwSt.
2. In den Internetseiten und in den Katalogen angegebenen Preise und Konditionen können sich aufgrund von Preiserhöhungen oder Erfassungsfehler ändern. Maßgeblich sind deshalb die in der Auftragsbestätigung angegebenen Konditionen. HUG behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen.

III. Zahlung und Verrechnung

1. **Unsere Rechnungen sind fällig sofort bei Erhalt der Ware oder Dienstleistung, bzw. ab Rechnungsdatum, ohne Abzug von Skonto! Bei verspäteten Zahlungen entfallen alle eingeräumten Rabatte und Nachlässe.** Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
2. Für Rechnungen unter 30,00 EUR (Euro) wird eine Mindestrechnungswert-Pauschale von 7,00 EUR (Euro) berechnet.
3. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.
4. Bei Verzug der fälligen Zahlung, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, min. aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. V/5 zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Ware sofort zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Der Käufer hat die Ware, auch wenn bereits anteilige Beträge geleistet wurden, ohne Verweigerung an die Lieferfirma herauszugeben.
Die Kosten für eine solche Herausgabe sind vom Käufer zu tragen. Die Ware (bei mehreren Dingen alle Sachen) ist auch trotz evtl. geleisteter Teil-Zahlungen des Käufers das Eigentum der Lieferfirma! Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
6. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller steht der Lieferfirma ein Schadensersatz in Höhe von mind. 30 % der Verkaufssumme zu!

IV. Lieferfristen

1. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb in Lippstadt/Fabriklager verlassen hat und z.B. auch einem Spediteur übergeben wurde.
2. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten

Forderungen.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. V/1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziff. V/4 bis V/6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V/2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. III/4 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
7. Während des Eigentumsvorbehaltes und auch während einer evtl. Miete von Geräten sind diese vom Käufer / Mieter auf eigene Kosten in Höhe des Verkaufspreises gegen Diebstahl, Feuer usw. zu versichern.

VI. Ausführung der Lieferungen/Gefahrübergang

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers in Lippstadt/Fabriklager oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.

VII. Haftung für Mängel/Verjährung

1. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Mängel sind zuvor uns unverzüglich, spätestens innerhalb 3 Tagen nach Zugang der Ware schriftlich anzuzeigen. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
3. Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
4. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziff. VIII ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind.
5. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
6. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
7. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren Gewährleistungsansprüche, bei Bestellern die Verbraucher (z.B. Unternehmer) sind, für neue Sachen nach einem Jahr seit Gefahrenübergang, für gebrauchte Sachen (auch Vorführgeräte älter als 12 Monate) wird die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen (es sei denn, es besteht eine schriftliche Vereinbarung). Bei neuen Sachen hat der Besteller nach Ablauf von 6 Monaten zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorgelegen hat. Ausgeschlossen von Gewährleistungsansprüchen sind Verschleißteile (Keilriemen, Kunststoff- und Metallmesser, alle Arten von Dichtungen, Pumpen, Pumpenantrieb, Glas, Leuchtmittel und Schalter. Bei nicht erfüllter Zahlung sind wir berechtigt, die Gewährleistung auszusetzen. Es erfolgt keine Gewährleistung bei unsachgemäßer Lagerung/Handhabung durch den Käufer. Die Reparatur der gewährleistungspflichtigen Gegenstände erfolgt ausschließlich

durch die Briewig Kälte GmbH. Bei vereinbarter Gebrauchtgewährleistung sind wir berechtigt die Instandsetzung auch mit gebrauchten Teilen durchzuführen. Bei Wiederverkäufern ist der Gewährleistungsanspruch, falls nicht anders vereinbart, auf Ersatzteile beschränkt. Die Kosten für Verpackung und Transport gehen zu Lasten des Wiederverkäufers. Bei Teilegarantien sind die defekten Teile an unsere Servicestelle in Lippstadt zum Test / Umtausch einzusenden. Der Verkäufer haftet bei Gewährleistungsansprüchen nicht für evtl. entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden.

VIII. Aufstellung

Der Besteller hat auf seine Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig sind, damit die Ware vom Besteller übernommen werden können, insbesondere hat der Besteller für die erforderlichen Anschlüsse sowohl elektrischer als auch wasser technischer Art zu sorgen. Der Käufer hat in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die gekauften Gegenstände ohne Zeitverzögerung und erschwerten Umständen, auch wenn Lieferung und Anschluss vereinbart wurde, in die vorgesehenen Räumlichkeiten angeliefert werden können. Kosten für Gabel-stapler, Kran- und Umbaukosten sowie Kosten für Tragehilfen (wenn Geräte nicht ebenerdig genutzt werden), gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers. Hierzu zählen auch alle Mauer-, Zimmerer-, Schlosser-, Erdbau- und Gerüstarbeiten. Vor Beginn der Aufstellung müssen alle obengenannten Arbeiten, welche zur Vertragserfüllung notwendig sind erledigt sein. Sollten diese Arbeiten nicht bis zum vorgesehenen Liefertermin erledigt sein, benachrichtigt der Kunde den Lieferanten schriftlich. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit und weitere erforderlichen Reisen der Aufstellung zu tragen. Der Lieferer haftet nur für ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung der Liefergegenstände; er haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst werden.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Lippstadt. Als Gerichtsstand gilt bei entsprechender Zuständigkeit das Amtsgericht Lippstadt bzw. Landgericht Paderborn als vereinbart.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).